

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren
Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Lieberose**

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) , des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung haben die Stadtverordneten der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 11. August 2020. folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

1. Erwerb von Nutzungsrechten
2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr
4. Trauerhallen

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 5 In – Kraft – Treten; Außer – Kraft – Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lieberose betreibt
 - den Friedhof in Lieberose
 - den Friedhof im Ortsteil Doberburg
 - den Friedhof im Ortsteil Goschen
 - den Friedhof im Ortsteil Trebitzals öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Lieberose nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 der Friedhofsgebührensatzung beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
 - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer
- (3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

a) Einzelgrab	372,37 €
b) Doppelgrab	744,74 €
c) Dreiergrab	1.117,11 €
d) Urnengrab	219,70 €

1.2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

a) Einzelgrab	14,89 €
b) Doppelgrab	33,51 €
c) Dreiergrab	48,41 €
d) Urnengrab	7,45 €

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofssatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage

Beisetzung einer Urne auf der Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	230,97 €
---	----------

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 21.06.2008 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 14,89 €.

4. Trauerhallen

➤ Nutzung der Trauerhalle in Lieberose	120,00 €
➤ Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Doberburg	120,00 €
➤ Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Goschen	50,00 €
➤ Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Trebitz	50,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1.1. mit der erfolgten Beisetzung
- § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2. am 1.7. des Kalenderjahres,
- § 3 Pkt. 3. mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lieberose über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 10.02.2014 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 3 /2014 vom 15.03.2014 außer Kraft.

Lieberose, 19.08.2020

gez. Boschan
Amtdirektor